

Reglement zur Hilfs- und Darlehenskasse

des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (LLV)

1. Zweck der Hilfskasse

- 1.1. Die Hilfs- und Darlehenskasse des LLV dient dem Zweck, Hilfeleistungen an Mitglieder des LLV auszurichten, die in finanzielle Not geraten sind.
- 1.2. Sie verfolgt zudem den Zweck, LLV-Mitgliedern mithilfe von zinslosen Darlehen und finanzieller Unterstützung Weiterbildungen zu ermöglichen.

2. Kommission Hilfskasse

- 2.1. Die Kommission Hilfskasse setzt sich aus zwei LLV-Mitgliedern und der LLV-Geschäftsführung zusammen.
- 2.2. Die Kommission HiKa wird vom Verbandsrat jeweils auf zwei Jahre gewählt.

3. Hilfeleistungen

- 3.1. Die Kommission Hilfskasse kann in Einzelfällen beschliessen, Beiträge à fonds perdu zu gewähren.
- 3.2. Sie gewährt zudem aufgrund von schriftlichen Gesuchen zinslose Studiendarlehen für Grundausbildung und Weiterbildung, wenn sich die Finanzierung durch andere Organisationen (z.B. die Gemeinde) verzögert oder andere Finanzierungsmöglichkeiten versiegt sind.
- 3.3. Die Rückzahlungsformalitäten regelt die Kommission von Fall zu Fall.
- 3.4. Im Falle eines zinslosen Darlehens bis zu einem bestimmten Datum, beginnt die Verzinsung automatisch mit Ablauf der Rückzahlungsfrist.
- 3.5. Der Zinssatz richtet sich nach dem Hypothekarzins der Luzerner Kantonalbank.
- 3.6. Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrags ist die durchgehende Mitgliedschaft im LLV während der Darlehensdauer und ein bereits einbezahlter Mitgliederbeitrag zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Tritt jemand in beitragsfreien Monaten des Verbandjahres bei (also zwischen Mai und Juli), so ist ein Antrag erst ab der ersten bezahlten Mitgliedschaft möglich.

4. Sicherheit

- 4.1. Für Darlehen sind Sicherheiten vorzulegen (Bürgschaftsvertrag oder Lebensversicherungsvertrag).

5. Erhaltung des Fonds

- 5.1. Die Kommission Hilfskasse ist verpflichtet, dem Verbandsrat im Budget Vorschläge zur Äufnung der Hilfskasse zu unterbreiten.
- 5.2. Die Leistungen der Kasse dürfen im laufenden Geschäftsjahr 20% des Kassenvermögens nicht überschreiten.

6. Geschäftsjahr und Geschäftsführung

- 6.1. Das Geschäftsjahr der Kasse entspricht dem Geschäftsjahr des LLV.
- 6.2. Die laufenden Geschäfte der Hilfskasse werden durch die Geschäftsführung LLV wahrgenommen.
- 6.3. Die Hilfskasse wird in einer separaten Rechnung des LLV geführt.
- 6.4. Das Vermögen der Hilfskasse wird durch die Geschäftsführung LLV verwaltet.
- 6.5. Die Revision der Rechnung erfolgt zusammen mit der ordentlichen Revision der LLV-Rechnungen.

7. Inkraftsetzung

- 7.1. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. März 1980 sowie dasjenige vom 12. März 2008 und tritt nach Genehmigung des Verbandsrat LLV in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 12. März 2025 vom Verbandsrat des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverbandes und den Mitgliedern der Hilfskassen-Kommission abgesegnet und die darin formulierte statuarischen Änderungen bewilligt.

Luzern, 28. April 2025



Dana Frei, LLV-Geschäftsführerin